



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 72

Ausgegeben Danzig, den 2. Dezember

1932

Inhalt:	Rechtsverordnung zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Finanzrat	§. 823
	Berordnung zur Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten	§. 825
	Berordnung zur Abänderung des Erwerbslosen-Fürsorgegesetzes	§. 826
	Berordnung betreffend die anderweitige Festsetzung des Stammwürzgehalts für Vollbier	§. 827

Rechtsverordnung

Aenderung des Gesetzes betreffend den Finanzrat vom 9. 2. 1923 (G. Bl. S. 291) in der Fassung des Gesetzes vom 14. 11. 28 (G. Bl. S. 414).

Vom 2. 12. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 29 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft erlassen:

I. Zusammensetzung

§ 1

- (1) Der Finanzrat besteht aus 12 Mitgliedern und hat seinen Sitz in Danzig.
- (2) Die Mitglieder dürfen weder Mitglieder des Senats, noch Volkstagsabgeordnete, noch Mitglieder der Stadtbürgerschaft sein.

§ 2

- (1) Mitglieder kraft amtlicher Stellung, und zwar für die Dauer des von ihnen bekleideten Amtes sind:
 - a) der Vorsitzende des in Steuerfachen entscheidenden obersten Gerichts,
 - b) der Leiter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts (Art. 55 der Verfassung),
 - c) der Leiter des Landessteueramts,
 - d) das erste Vorstandsmitglied der Bank von Danzig.
- (2) Im Falle der Behinderung eines dieser Mitglieder tritt sein amtlich berufener Vertreter ein.

§ 3

- (1) Von den übrigen 8 Mitgliedern werden in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt:
 - 1. drei vom Volkstag,
 - 2. eins von der Stadtbürgerschaft,
 - 3. vier vom Senat, und zwar mit der Maßgabe, daß eins dieser Mitglieder seinen Wohnsitz außerhalb der Stadtgemeinde Danzig haben muß.
- (2) Die Berufung der gemäß Absatz 1 von dem Volkstag und der Stadtbürgerschaft zu wählenden Mitglieder des Finanzrats hat auf Ersuchen des Senats zu erfolgen.

§ 4

Gewählt sollen Personen werden, die in Finanz- oder Steuerangelegenheiten eine besondere Kenntnis und Erfahrung besitzen.

§ 5

- (1) Die zu Wählenden müssen die Wahlberechtigung zum Volkstag besitzen, das 40. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Jahren im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.
- (2) Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gemäß §§ 31, 35 des Strafgesetzbuches verloren haben, oder sich im Konkurse oder im Vergleichsverfahren gemäß dem Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 30. 3. 26 in der zurzeit geltenden Fassung befinden, dürfen nicht gewählt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabebetages: 10. 12. 1932.)

(3) Tritt bei einem Mitgliede nachträglich ein Umstand ein, der seine Wählbarkeit ausschließen würde, so scheidet es aus, und es hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

§ 6

Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung des Amtes als Mitglied des Finanzrates keines Urlaubs. Gehalt und Lohn sind weiterzuzahlen.

§ 7

(1) Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die nach Ablauf der Wahl ausscheidenden Mitglieder haben ihr Amt bis zum Eintritt der Neugewählten fortzuführen.

§ 8

Jedes gewählte Mitglied wird bei seinem Amtsantritt durch den Vorsitzenden (§ 10) in sein Amt eingeführt. Es hat durch Handschlag zu geloben, die ihm als Mitglied des Finanzrates obliegenden Pflichten getreulich zu erfüllen und das Wohl der Freien Stadt nach Kräften zu fördern.

II. Aufgaben

§ 9

(1) Dem Finanzrat liegen die in Art. 56 der Verfassung genannten Aufgaben ob. Auf Ersuchen des Senats kann der Finanzrat mit anderen Aufgaben betraut werden.

(2) Durch Gesetz können ihm auch noch andere das Finanzwesen betreffende Aufgaben übertragen werden.

III. Geschäftsführung

§ 10

Der Vorsitzende des Finanzrates und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Finanzrat gewählt.

§ 11

(1) Die Beratung und Beschlußfassung des Finanzrates erfolgt in nichtöffentlichen Versammlungen. Diese werden von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die erstmalige Einberufung erfolgt durch den Senat.

(2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist.

(3) Der Finanzrat faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Die Beschlüsse des Finanzrates sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 13

Der Senat ist von jeder Sitzung des Finanzrates rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Er ist befugt, zu ihr Vertreter zu entsenden, die jederzeit gehört werden müssen.

§ 14

Die Vertretung des Finanzrates nach außen hin erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 15

Im übrigen regelt der Finanzrat seinen Geschäftsgang selbst durch eine Geschäftsordnung.

§ 16

Die büromäßige Bearbeitung der Geschäfte des Finanzrates erfolgt beim Senat.

IV. Reisekosten und Tagegelder

§ 17

(1) Die Mitglieder des Finanzrates führen ihr Amt ehrenamtlich. Soweit die Mitglieder außerhalb der Stadtgemeinde Danzig und der von dort durch Straßen- oder Vorortbahnen erreichbaren Vororten wohnen, erhalten sie bei Teilnahme an einer Sitzung des Finanzrates Reisekosten und Tagegelder nach den für die Mitglieder des Senats geltenden Bestimmungen.

(2) Die Reisekosten und Tagegelder werden von dem Vorsitzenden festgesetzt und angewiesen.

V. Übergangsbestimmungen

§ 18

(1) Das Gesetz betreffend den Finanzrat vom 9. 2. 23 (G. Bl. S. 291) in der Fassung des Gesetzes vom 14. 11. 28 (G. Bl. S. 414) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

(2) Der bisherige Finanzrat gilt mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

(3) Bis zur Berufung der gemäß § 3 zu wählenden Mitglieder des Finanzrates gelten die im 2 genannten ständigen Mitglieder als Finanzrat im Sinne des Artikels 56 der Verfassung.

§ 19

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

VI. Inkrafttreten

§ 20

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser

Dr. Hoppenrath

Verordnung

zur Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten.

Vom 2. 12. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird Folgendes mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Kurzarbeit

Arbeitgeber können für die Arbeitnehmer ihres Betriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung eine Verkürzung der Arbeitszeit bis auf 40 Stunden wöchentlich (Kurzarbeit) anordnen.

Der Schlichter (§ 5 Abs. 1) kann auf Antrag des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebes eine über die Grenzen des Absatzes 1 hinausgehende Kürzung der Arbeitszeit anordnen. Das Verfahren regelt sich nach § 5 Abs. 2.

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung gilt nur, wer nach dem Gesetz betreffend Erhaltung von Arbeitnehmer-Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1931 (G. Bl. S. 670) als Arbeitnehmer anzusehen ist.

§ 2

Steuerbefreiung des Arbeitgebers

Der Senat kann Arbeitgebern Befreiung von der Lohnsummensteuer gewähren, sofern sie zur Entlastung des Arbeitsmarktes unmittelbar oder mittelbar beigetragen haben, insbesondere durch Einführung der 40 Stundenwoche.

§ 3

Kurzarbeiterlohn

Wird die Arbeitszeit auf Grund des § 1 Abs. 1 oder 2 verkürzt, so tritt eine entsprechende Kürzung des Lohnes oder Gehalts der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer ein.

§ 4

Außerkräfttreten tarifvertraglicher Bestimmungen

Bestimmungen in Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen), die der Anwendung der Kurzarbeit oder der Festsetzung des Kurzarbeiterlohns entgegenstehen, treten für die Geltungsdauer dieser Verordnung außer Kraft.

§ 5

Schlichter

Soweit im Hinblick auf vorstehende Bestimmungen eine Abänderung bestehender oder der Abschluß neuer Gesamtvereinbarungen, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung des Kurzarbeiterlohnes erforderlich erscheint, erfolgt die Hilfeleistung zum Abschluß derselben (§ 7 des Gesetzes über das Schlichtungsverfahren) durch einen oder mehrere vom Senat zu bestellende Schlichter.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Schlichtungsverfahren mit der Maßgabe, daß

1. der Schiedspruch die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung hat, ohne daß es der Annahme oder der Verbindlichkeitserklärung bedarf,
2. ein neues Schlichtungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag auch während der Geltungsdauer einer Gesamtvereinbarung eingeleitet werden kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

Genehmigungspflicht für neu aufzustellende Maschinen und Apparate
 Maschinen und Veränderungen der Betriebseinrichtungen sowie Apparate, welche geeignet sind, die Zahl der Arbeitnehmer in einem Betriebe zu verringern, bedürfen zu ihrer Inbetriebnahme der Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

Will das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Genehmigung nicht erteilen, so entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ein Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus 2 Vertretern des Senats und je 1 Vertreter der Handelskammer, der Handwerkskammer und der Interessenvertretung der Landwirtschaft. Für jedes der gewählten Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Den Vorsitzenden des Ausschusses ernennt der Senat. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt die Genehmigung als erteilt.

Die Genehmigung soll nicht versagt werden, wenn die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der ausländischen Industrie in Frage gestellt ist.

Das Verfahren und die Entscheidungen über die Erteilung und Versagung der Genehmigung sind gebühren- und stempelfrei.

§ 7

Strafbestimmungen

Wer es unternimmt, durch wissentlich unrichtige Angaben die in § 2 aufgeführten Erleichterungen zu erlangen, wird mit Geldstrafe bis zu 6000,— G oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nicht nach den geltenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Wer der Bestimmung des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000,— G oder mit Gefängnis bis drei Monaten bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der Maschinen oder Apparate zu erkennen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter oder einem der Teilnehmer gehören. Im Wiederholungsfalle kann auf Untersagung der Fortführung des Betriebes erkannt werden.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Der Senat kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

Der Senat bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung ganz oder teilweise in Kraft tritt.
 Danzig, den 2. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
 Dr. Wiercinski-Reiser Dr.-Ing. Althoff

172

Verordnung

zur Abänderung des Erwerbslosen-Fürsorgegesetzes vom 28. 3. 32 in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G. Bl. S. 29).

Vom 2. 12. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Kurzarbeiterunterstützung

Der § 21 des Erwerbslosen-Fürsorgegesetzes vom 28. 3. 22 in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G. Bl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „vorübergehender Einstellung oder“ werden gestrichen.
2. Die Zahl „50“ wird durch die Zahl „40“ ersetzt.
3. Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingeschaltet:

Die Zahlung der Kurzarbeiterunterstützung soll in der Regel nicht 1 Jahr übersteigen.

§ 2

Inkrafttreten

Der Senat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
 Danzig, den 2. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
 Dr. Wiercinski-Reiser Dr.-Ing. Althoff

betreffende

Auf Grund d
 er Fassung de
 et:

§ 3 Absatz 2
 ung erhalten
 Voll
 14 v. S.

Diese Verordn

Danzig, 1

Verordnung

betreffend die anderweitige Festsetzung des Stammwürzegehalts für Vollbier.

Vom 29. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Biersteuergesetzes vom 26. 7. 1918 in der zurzeit geltenden Fassung erhalten folgende Fassung:

Vollbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 4,5 bis einschließlich 14 v. H. Starkbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14 v. H.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm

Dr. Hoppenrath